

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 54 01 37 | 01311 Dresden

Mit Postzustellungsurkunde

**AIRTEC Gesellschaft für Umweltmessungen mbH
Arndts Hufen 19**

04349 Leipzig

Ihr Ansprechpartner

Wolfgang Poppitz

Durchwahl

Telefon 0351 2612 5107

Telefax 0351 2612 5199

wolfgang.poppitz@

smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

MK

Ihre Nachricht vom

08.03.2017

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

51-8436/1/41-2017/22362

Dresden, 15.03.2017

Bekanntgabe als Messstelle nach § 29b BImSchG

Ihr Antrag vom 08.03.17 i .d. F. vom 14.03.17

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres o. g. Antrages ergeht folgender

B e s c h e i d
über die Bekanntgabe als Messstelle

A.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) gibt nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) mit sofortiger Wirkung

die Firma

**AIRTEC Gesellschaft für Umweltmessungen mbH
Arndts Hufen 19, 04349 Leipzig**

als Messstelle für die folgenden Tätigkeits- und Stoffbereiche bekannt:

Hausanschrift:

**Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie**

Abteilung 5

Söbrigener Str. 3a

01326 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit der Buslinie 63
Haltestelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderun-
gen befinden sich gekennzeich-
nete Parkplätze im Innenhof

* kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

Gruppe I Nr. 1

Ermittlung der Emissionen (Luft)

Messaufgaben nach §§ 26, 28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG

- P** partikelförmige und an Partikel adsorbierte Stoffe
- G** gasförmige anorganische und organische Stoffe
- O** Gerüche
- Sp** spezielle Probenahme von Stoffen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern

Gruppe II Nr. 1

Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen

- P** partikelförmige und an Partikel adsorbierte Stoffe
- G** gasförmige anorganische und organische Stoffe

Gruppe II Nr. 2

über Gruppe II Nr. 1 hinausgehende Überprüfungen und Kalibrierungen an Anlagen, die eine spezielle gerätetechnische Ausstattung und spezielle Erfahrungen des fachkundigen Personals erfordern

- G** gasförmige anorganische und organische Stoffe

B. Nebenbestimmungen

Dieser Bescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Bekanntgabe ist **bis zum 12.03.2022 befristet**.
2. Die Bekanntgabe innerhalb der vorgenannten Tätigkeits- und Stoffbereiche ist begrenzt durch die im Bekanntgabeverfahren vorgelegte Akkreditierung (siehe Begründung Nr. 4) mit den dort beschriebenen Mess- und Untersuchungsmethoden. Grundsätzlich gilt für die Stelle das Gebot der Einheit von Probenahme und Analytik; davon ausgenommen sind die besonders aufwändigen Messverfahren in dem Stoffbereich Sp.
3. Ermittlungen im Rahmen der Bekanntgabe sind in der fachlichen Verantwortung der für diesen Aufgabenbereich benannten Personen durchzuführen (siehe Hinweis Nr. 2). Fachlich Verantwortliche und deren Stellvertreter dürfen diese Tätigkeit nur hauptberuflich für die Stelle ausüben. Die Beschäftigung von freien Mitarbeitern im Zusammenhang mit Ermittlungen von Luftverunreinigungen ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Beschäftigte und Hilfskräfte, die nicht ergebnisrelevante Tätigkeiten ausüben (z. B. Einrichten der Probenahmestelle).
4. Sie dürfen im Rahmen der Bekanntgabe keine Aufträge von Anlagenbetreibern annehmen, bei denen mögliche Beeinträchtigungen der Unparteilichkeit das Ergebnis beeinflussen könnten. Das betrifft z. B. Anlagen, bei denen Sie in derselben Sache beratend oder im Rahmen der Projektierung tätig geworden sind, oder Sie während des Betriebs (z. B. als

Immissionsschutzbeauftragter) mitwirken oder mitgewirkt haben.

5. Ermittlungen von Luftverunreinigungen sind zur Sicherung einer qualitätsgerechten Durchführung und Erfassung emissionsrelevanter Anlagendaten grundsätzlich von mindestens zwei fachkundigen Mitarbeitern der Stelle auszuführen. Eine Reduzierung des einzusetzenden Personals ist im Messkonzept (siehe Nr. 11) zu begründen.
6. Für Ermittlungen im Rahmen der Bekanntgabe ist ein Qualitätssicherungssystem (QM-System) auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17025 (August 2005 mit Berichtigung vom Mai 2007) unter Einbezug der VDI-Richtlinie 4220 (April 2011) zu betreiben und ständig fortzuschreiben. Das QM-System muss dazu geeignet sein, die fachlich unabhängige, gleichmäßige, technisch zweckdienliche, den Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften und dem Stand der Technik entsprechende Durchführung der Aufgaben sicherzustellen. Teil des QM-Systems muss die Annahme von Beschwerden oder Bitten um Information, deren unverzügliche Auswertung und Beantwortung sowie zufrieden stellende Abhilfe sein.

Die aufgabenspezifischen QM-Unterlagen (u. a. QM-Handbuch, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, messtechnische Rückführung) sind am Durchführungsort der jeweiligen Ermittlung vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Nach entsprechender Aufforderung ist der zuständigen Behörde auch eine aktuelle Kopie der QM-Unterlagen in digitaler Form auszuhändigen.

7. Für Ermittlungen im Rahmen der Bekanntgabe dürfen nur ordnungsgemäß gewartete, kalibrierte und sofern erforderlich, auf nationale Normale rückgeführte Messeinrichtungen eingesetzt werden.

Sie haben regelmäßig interne Qualitätskontrollen mit Nullproben und Proben definierten, den Laboranten und Messtechnikern unbekanntem Gehalt an Luftverunreinigungen vorzunehmen.

Die gerätetechnische Ausstattung ist dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

8. Für Ermittlungen im Rahmen der Bekanntgabe sind grundsätzlich die im QM-Handbuch dokumentierten Verfahren anzuwenden.
9. Die Analysen hochtoxischer organisch-chemischer Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (PCDD/F) im Rahmen der Bekanntgabe sind von einer hierfür bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Ansonsten dürfen keine Unteraufträge an andere Stellen vergeben werden.
10. Vor Aufnahme der Tätigkeit in einem Bundesland im Rahmen der Bekanntgabe haben Sie sich über länderspezifische Anforderungen an die Tätigkeit, insbesondere die Art und Weise der Übermittlung der Messkonzepte und Ergebnisse, sowie an qualitätssichernde Maßnahmen

men, die die Mitwirkung der Stelle erfordern, zu informieren (siehe Hinweis Nr. 3). Bei Ihrer Tätigkeit haben Sie diese entsprechend zu beachten.

11. In Vorbereitung jeder Ermittlung im Rahmen der Bekanntgabe ist unter Beachtung der jeweils gültigen Rechtslage und unter Berücksichtigung von ggf. einschlägigen Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid für die messtechnisch zu erfassende Anlage ein verbindliches Messkonzept zu erstellen.

Sie haben das Messkonzept (Messpläne o. a.) fristgerecht an die zuständigen Behörden des Landes, in dem Sie tätig werden, zu übermitteln und ggf. mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

In Sachsen sind der zuständigen Überwachungsbehörde *und* dem LfULG rechtzeitig (mind. 14 Tage) vor Beginn der Ermittlung entweder das Formblatt „Mitteilung über die Durchführung einer Ermittlung von Luftverunreinigungen“ oder - auf besondere behördliche Anforderung - ein ausführlicher Messplan digital per E-Mail zuzusenden (siehe Hinweis Nr. 3)

12. Die Erstellung von Berichten über durchgeführte Ermittlungen ist bei Vorliegen bundeseinheitlicher Kriterien nach diesen vorzunehmen (siehe Hinweis Nr. 3).

Die Erstellung der Ermittlungsberichte mit Übergabe an den Auftraggeber hat so zu erfolgen, dass den anlagenbezogenen Anordnungen und gesetzlichen Vorschriften termingerecht entsprochen wird und der Bericht in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens 12 Wochen nach Beendigung der messtechnischen Ermittlung durch den Anlagenbetreiber vorgelegt werden kann.

Die elektronische Dokumentation und Übermittlung von Daten sowie zugehörigen Angaben im Rahmen der Messplanung sowie der Berichterstattung ist grundsätzlich vorbehalten.

13. Sie haben hat zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden des Landes, in dem Sie tätig werden, an Ermittlungen teilnehmen oder das Ergebnis der Ermittlung kostenpflichtig überprüfen.

14. Sie haben den zuständigen Behörden des Landes, in dem Sie tätig werden, auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen bzw. schriftlich oder auf Datenträger zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrnehmung der Überwachung der Tätigkeit der Stellen und der Qualität der Ergebnisse der Ermittlungen notwendig sind.

15. Auf Verlangen sind dem LfULG grundsätzlich alle erforderlichen Unterlagen über im Rahmen der Bekanntgabe durchgeführte Ermittlungen vorzulegen. Ebenfalls betrifft das die Auditberichte der Akkreditierungsstelle und Berichte der Stelle über jährliche Reviews.

16. Sie haben das Personal der Stelle zu verpflichten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie Geheimnisse zum Schutz öffentlicher Belange, die im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, vor unbefugter Offenbarung zu wahren.

17. Wesentliche Änderungen der Messstelle, die die Erfüllung der Voraussetzungen der Be-

kanntgabe betreffen, sind dem LfULG möglichst rechtzeitig im Vorhinein oder unverzüglich mitzuteilen, insbesondere diejenigen, die

- die Veränderung der personellen Ausstattung oder die Fachkunde der in diesem Bescheid benannten die fachlich Verantwortlichen und deren Vertreter sowie das und im Antrag benannte fachkundige Personal betreffen,
- sich auf den Gesellschaftsvertrag, die Aufnahme oder den Wechsel eines Gesellschafters, Änderungen der Kapital- oder Beteiligungsverhältnisse, der Rechtsform, die Bezeichnung oder des Sitzes der Stelle beziehen,
- die Unabhängigkeit im Sinne von § 5 der Bekanntgabeverordnung berühren,
- die Zuverlässigkeit im Sinne von § 6 der Bekanntgabeverordnung betreffen oder
- die Fachkunde oder gerätetechnische Ausstattung im Sinne von § 4 der Bekanntgabeverordnung betreffen.

18. Bis zum 31. März eines Jahres sind den für die Bekanntgabe zuständigen Behörden der Länder, in denen Sie tätig geworden sind, mitzuteilen, welche Ermittlungen im Rahmen der Bekanntgabe im Vorjahr durchgeführt worden sind (siehe Hinweis Nr. 3).

Fehlanzeigen sind erforderlich.

19. Sie sind verpflichtet, zweimal im Bekanntgabezeitraum unter Einbeziehung aller Standorte sowie des fachkundigen Personals dieser Standorte auf eigene Kosten

- an anerkannten Ringversuchen teilzunehmen, deren Veranstalter hierfür eine Akkreditierung der Akkreditierungsstelle besitzen, oder
- an entsprechenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung teilzunehmen, falls keine Ringversuche angeboten werden,

und deren Ergebnisse unverzüglich dem LfULG vorzulegen.

20. Sie sind verpflichtet, das fachkundige Personal, das Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Bekanntgabe durchführt, regelmäßig seinen Aufgaben entsprechend zu schulen und fortzubilden.

21. Sie sind verpflichtet, Aktivitäten und Tätigkeiten zu unterlassen, die die Unabhängigkeit in Frage stellen, insbesondere

- keine Anlagen und Anlagenteile zu entwickeln, vertreiben, errichten oder betreiben oder bei deren Entwicklung, Errichtung oder Betrieb mitzuwirken oder mitgewirkt zu haben,
- keine Geräte oder Einrichtungen zur Verminderung von Emissionen oder Messgeräte zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen oder sicherheitsrelevante Anlagen, insbesondere Schutzsysteme, herzustellen oder zu vertreiben,
- organisatorisch, wirtschaftlich, personell oder hinsichtlich des Kapitals mit Dritten derart verflochten zu sein, dass deren Einflussnahme auf die jeweiligen Aufgaben nicht ausgeschlossen werden kann, oder wenn der Anschein einer solchen Einflussnahme besteht oder

- keine fachlich verantwortlichen Personen zu beschäftigen, die nicht hauptberuflich bei ihr tätig sind.
22. Sie sind verpflichtet, eine der Art und dem Umfang des Risikos angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen oder eine aufgrund Ihrer Zweckbestimmung vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall vorzuhalten.
23. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

C. Hinweise

1. Die Bekanntgabe gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und wird im Recherchesystem über bekannt gegebene Stellen und Sachverständige (ReSyMeSa);
→ www.resymesa.de/resymesa veröffentlicht.
2. Folgende fachlich Verantwortliche und Stellvertreter sind bestätigt:
 - Fachlich Verantwortliche: Rainer Tabor
 - Stellvertreter der FV: Mirko Kausch
 Lars Nisius
 Siegmar Daume-Rühl (nur Gr. I Nr. 1: P, G, O, Sp)
3. Länderspezifische Anforderungen an die Tätigkeit, die Übermittlung der Ergebnisse sowie qualitätssichernde Maßnahmen, die die Mitwirkung der Stelle erfordern, sind u. a. im Re-SyMeSa bzw. direkt auf der Homepage der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde des Landes, in dem Sie beabsichtigen tätig zu werden, zu finden.
Für das Land Sachsen können unter der Adresse www.luft.sachsen.de (→ Bekannt gegebene Stellen im Bereich des Immissionsschutzes) Vorgaben und Hinweise, die bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Ermittlungen in Sachsen zu beachten sind, abgerufen werden, darunter u. a.:
 - Muster für die digitale Zusendung der Messkonzeption
 - Musterformulare für die Antragstellung auf Bekanntgabe, die Jahresmeldungen über die Tätigkeit und die Personalausstattung sowie für die Mitteilung über die Durchführung von Ermittlungen von Luftverunreinigungen
 - Messplan und die Musterberichte über die Durchführung von Emissionsmessungen sowie von Einbau- und Funktionsprüfungen und Kalibrierungen
 - spezielle InformationenBei Missachtung länderspezifischer Anforderungen kann die zuständige Behörde des betroffenen Landes die Tätigkeit der Stelle untersagen oder einschränken.
4. Die Beurteilung der Ermittlungsergebnisse (z. B. Einhaltung von Emissionsbegrenzungen) obliegt den zuständigen Behörden und ist somit nicht Gegenstand der Berichterstattung der

Stelle.

5. Die Bekanntgabe darf nicht zu missverständlichen oder irreführenden Hinweisen auf Briefbögen oder in Werbeschriften benutzt werden. Aufdrucke wie "Anerkannte Messstelle", "Amtlich benannte Messstelle" o. ä. sind unzutreffend.

6. Die Bekanntgabe erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Ergibt die Überprüfung der Bekanntgabevoraussetzungen, dass diese ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt sind, wird die Bekanntgabe ganz oder teilweise widerrufen.

Eine Überprüfung erfolgt, wenn sich aus Berichten, aus Gutachten, aus den Ergebnissen von Ringversuchen oder anderen Informationsquellen Anhaltspunkte für den Wegfall von Bekanntgabevoraussetzungen ergeben oder wenn Auflagen der Bekanntgabe oder Pflichten aus den diesem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsvorschriften nicht befolgt werden. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen entsprechende Pflichten vor, wenn:

- vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus der Bekanntgabe verletzt worden sind
- dem LfULG nachträglich Unvollständigkeiten der Angaben zur Erkennung der rechtlichen Identität der Stelle bekannt werden
- wiederholt die Umsetzung des kontinuierlich fortzuschreibenden Qualitätssicherungssystems nicht erfolgt und dies im Rahmen stichprobenartiger Vor-Ort-Überprüfungen (Audits) festgestellt wird
- Messkonzepte unsachgemäß erstellt werden oder bereits mit der Behörde abgestimmte Messkonzepte wiederholt missachtet werden oder von bereits mit der Behörde abgestimmten Messkonzepten wiederholt abgewichen wird
- wiederholt erhebliche oder schwerwiegende Mängel bei Vor-Ort-Prüfungen der Tätigkeit der Stelle festgestellt werden
- wiederholt Ermittlungsberichte mit erheblichen oder schwerwiegenden Mängeln vorgelegt werden oder vorsätzlich oder grob fahrlässig wiederholt dazu beigetragen wird, dass Fristen für deren Vorlage versäumt wurden
- für ergebnisrelevante Tätigkeiten Personen ohne Fachkundenachweis im Sinne des § 4 (1) der Bekanntgabeverordnung selbständig eingesetzt werden oder worden sind
- die Stelle bzw. ein Standort der Stelle nicht an Ringversuchen gemäß § 16 (4) Nummer 7 der Bekanntgabeverordnung teilnimmt oder bei einem solchen Ringversuch und anschließender Wiederholung die Anforderungen an Präzision und Genauigkeit der Messergebnisse verfehlt werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei schwerwiegenden Verfehlungen Ihrerseits - unabhängig von dem zuvor genannten Widerruf durch das LfULG - die zuständige Behörde des Landes, in dem Sie tätig geworden sind, auch berechtigt ist, Ihnen die mit dieser Bekanntgabe verbundene Tätigkeitserlaubnis für das betroffene Land zu entziehen.

7. Eine erneute Bekanntgabe nach Ablauf der genannten Frist setzt einen förmlichen Antrag

unter Verwendung des jeweils aktuellen Antragsformulars voraus. Der Stelle wird empfohlen, den Antrag auf erneute Bekanntgabe mindestens 2 Monate vor Fristablauf zu stellen (siehe Hinweis Nr. 3).

D. Verwaltungskosten

Für diese Bekanntgabe werden erhoben:

eine Verwaltungsgebühr von	478,48	EUR
Auslagen von	3,45	EUR
insgesamt	482	(vierhundertzweiundachtzig) EUR

Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Bei Zahlung ist bitte der beiliegende Zahlungsvordruck zu verwenden. Andernfalls ist unbedingt das Buchungskennzeichen der Zahlungsaufforderung anzugeben.

E. Begründung

1. Mit Antrag vom 08.03.17 i. d. F. vom 14.03.17 beantragten Sie die erneute Bekanntgabe als Messstelle nach § 29b BImSchG.
Sie waren als Messstelle nach § 29b BImSchG für den Freistaat Sachsen mit Bescheid des LfULG vom 20.03.12 befristet bis 12.03.17 bekannt gegeben.
2. Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist gemäß § 9 der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 26.06.08 (SächsGVBl. S. 444) i. d. F. vom 30.12.15 (SächsGVBl. 2016 S. 20) die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde.
3. Die Bekanntgabe von Stellen zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen erfolgt auf der Grundlage von § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.13 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.13 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist, in Verbindung mit der 41. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)) vom 02.05.13 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756).
4. Die Überprüfung gemäß der Bekanntgabeverordnung durch das LfULG hat ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Bekanntgabe als Messstelle unter Berücksichtigung der unter Abschnitt B genannten Nebenbestimmungen erfüllt werden.
Bei der Prüfung der Voraussetzungen wurde als Kompetenzbeleg die bestehende Akkreditierung der Stelle (Urkunde Nr. D-PL-14615-01-00 vom 13.03.17; DAkKS) unter Zugrundelegung des Fachkundenachweis für Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes i. d. F. des LAI-Beschlusses vom 15.09.2011 genutzt. Dem Antrag wurde im beantragten Umfang

entsprochen.

5. § 12 Absatz 2 der 41. BImSchV sieht die Festsetzung von Nebenbestimmungen vor. Die Nebenbestimmungen unter B folgen grundsätzlich den Verpflichtungen gemäß § 16 der 41. BImSchV und sollen sicherstellen, dass bei der Messstelle die qualitativen, gerätetechnischen und personellen Anforderungen, die Voraussetzung für die Bekanntgabe waren, über den gesamten Bekanntgabezeitraum erhalten bleiben. Sie wurden in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der zuständigen Behörde und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgefasst. Die Befristung wurde gemäß § 15 Abs. 1 der 41. BImSchV entsprechend der vorliegenden Akkreditierung festgesetzt.
6. Die vorstehende Bekanntgabe ist als Amtshandlung nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.03 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27.02.12 (SächsGVBl. S. 130), kostenpflichtig. Die Festsetzung der Gebührenhöhe wurde unter Anwendung von § 6 Abs. 1 und § 8 SächsVwKG i. V. m. der VwV Kostenfestlegung 2013 vom 11.10.12 (SächsABl. S. 1324), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 09.12.15 (SächsABl. S. S 374), entsprechend Nr. 55, Tarifstellen 1.24.1 (I-Luft), 1.24.2 (I-Lärm), 3.1 (2.BV), 15.1 (27.BV), 16.1 (30.BV) und 17.3 (31.BV) des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis (9. SächsKVZ) vom 21.09.11 (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.07.16 (SächsGVBl. S. 298) vorgenommen. Die Gebühr wurde unter Berücksichtigung des entstandenen Verwaltungsaufwandes festgesetzt.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
Söbrigener Str. 3a, 01326 Dresden.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch am Hauptsitz des LfULG in

Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden

oder an jedem anderen Standort des LfULG eingelegt wird.


W. Poppitz
Referent

Anlage:

Zahlungsaufforderung mit Zahlungsvordruck

